

L. V. 73<sup>a</sup>

L. V. 73<sup>a</sup>.







# Urkunden

der

mit den 1sten Juni 1820 ins Leben

getretenen

interimistischen Verwaltung

der

Stadt Görlitz.

---

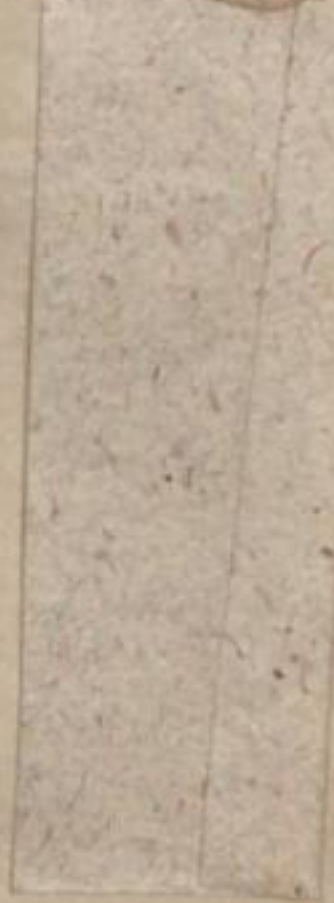
Gedruckt

bei Johann Gottlieb Dreßler.

11.13.



1771



1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771



I.

B e r e i n i g u n g  
über die Grundlage der künftigen Görlitzer  
Stadt = Verwaltung.

~~~~~

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat, mittelst des Rescripts vom 23ten Novbr. 1819, dem Magistrate zu Görlitz empfohlen, unerwartet der Anordnungen, welche im Bezug auf die künftige Städte = Verwaltung im Herzogthum Sachsen von der höchsten Gewalt getroffen werden möchten, mit den Commun = Repräsentanten der Stadt sich über eine denselben zu bewilligende Antheilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens zu vereinigen. Hierauf sind von dem Magistrat zu Görlitz den dasigen Commun = Repräsentanten, unterm 22ten Februar c. diesfällige Eröffnungen gemacht worden, die Letztere genau erwogen haben, wodurch, unter Vermittelung der Königl. Regierung zu Liegnitz, folgende Vereinigung über die Grundlage der Görlitzer Stadt = Verwaltung zu Stande gebracht worden ist.



## 1.

Der Unterschied zwischen Kammerei- und Bürgervermögen hört von jetzt an gänzlich auf. Beides gehört mit gleichem Recht der Bürgerschaft.

## 2.

Die Sorge für die höchst mögliche Benutzung des Kammerei- und Bürgervermögens, und für dessen lediglich zum Vortheil der Stadt- und Bürger-Gemeinde anzulegende Verwendung, ist zwischen Magistrat und Bürgerschaft dergestalt gleich getheilt, daß kein Theil ohne den andern, für jenen oder diesen Zweck, über erstes oder letztes verfügen darf.

## 3.

Die Ausführung aller vom Magistrat und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse über die Art und Weise, nach welcher das Stadtvermögen nutzbar gemacht und dessen Ertrag für die Bürgergemeinde verwendet werden soll, liegt zwar zunächst dem Magistrate ob, bleibt aber unter fortwährender Aufsicht der Bürgerschaft gestellt.

## 4.

Alles dieß gilt auch von dem Vermögen der milden Stiftungen, welche aber der Foundation gemäß verwendet werden müssen.

## 5.

Die Rechnungen der verschiedenen zur Gemein-Verwaltung gehörigen Kassen-Beörden unterliegen der bürgerschaftlichen Prüfung, ohne deren Zustimmung kein Rechnungsführer quittirt und dechargirt werden kann.



## 6.

So lange nicht von der obersten Staats-Behörde eine nähere Bestimmung darüber ergeht, welche festsetzt, wie der Magistrat ergänzt und die Vertretung der Bürgerschaft aufgestellt werden soll, bleibt das zeitherige Wahlrecht des Magistrats und resp. die diesfällige Bestimmung des Rescripts vom 29. Decbr. 1800 bei Kräften. Dieser Magistrat, und die nach dem Rescript vom 29. Decbr. 1800 gewählten Botanten und Deputirten der Bürgerschaft sind so lange die Behörde, welche gemeinschaftlich die Stadt-Verwaltung führen.

## 7.

Neue Mitglieder, welche der Magistrat zur Besetzung der in ihm entstehenden Vacanzen wählt, können weder in ein Gehalt noch sonstiges Dienst-Einkommen anders, als mit Zustimmung der Bürgerschaft eingewiesen werden.

## 8.

Die Einrichtung, nach welcher dem Magistrate die beiden Ältesten der Tuchmacher = Roth- und Lohgerber = und Fleischerzunft, alternirend unter dem Titel von Rathsverwandten beitreten, ist, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht mehr Zeitgemäß. Es sollen daher, vorbehältlich die Entschädigung der besagten Zunft = Ältesten, an deren Statt drei Mitglieder der bürgerchaftlichen Repräsentation nach den Klassen mit Besoldung, nach der Wahl der Repräsentanten, in den Magistrat eintreten, und diese Wahl jährlich wiederholt werden.



## 9.

Die Bürgerschaft wünscht einen Einfluß, auf die Wahl der städtischen Unterbeamten = Stellen, zu erhalten. Da jedoch der Magistrat darauf nicht eingegangen ist, so soll über den diesfälligen Antrag der Bürgerschaft die Entscheidung der Königl. Regierung eingeholt werden. Die Bürgerschaft unterwirft sich im Voraus dieser Entscheidung, und soll, falls solche dem Antrage der Bürgerschaft nicht entspräche, dieß gleichwohl nicht hindern, daß die in vorstehenden 8 Punkten ausgedrückte Vereinigung zur Vollziehung gebracht werde.

## 10.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte und des Geschäfts = Ganges im Magistrate und bei der bürgerschaftlichen Repräsentation, werden besondere Reglements entworfen werden.

## 11.

Der Königl. Regierung zu Liegnitz soll gegenwärtige Vereinigung und die in vorstehendem Abschnitte erwähnten Reglements zur Genehmigung vorgelegt, und, sobald als solche eingelangt, mit deren Vollziehung vorgegangen werden.

Görlitz, den 14ten März 1820.

In der Versammlung der bürgerschaftlichen Repräsentation angenommen:

Bogel, Weider, Scholze, Heyne, Göthlich,  
Knothe, Lehmann, Schirach, Conrad, Weiß-



dorf, Pursche, Posch, Bertram, Trautmann,  
 Menzel, Rehfeld, Vogel jun., Leuschner, Ender,  
 Thomá, Holz, Wiedemann, Moser, Görke,  
 Salin, Böhme, Peck, Clausnitzer, Alex, Rich-  
 ter, Bertram, Golle, Blachmann, Rudolph,  
 Weise, Schmidt, Thorer, Täschner, Köppler,  
 Diener, Bauer, Fiebiger, Schulze, Lemmler,  
 Göbel, Pfeiffer, Joh. Köppler, Lorenz, Baum-  
 garth, Rothe, Glauer, Höhne, Sackisch, M.  
 Jacob, Bedler, Ender, Thiele, Eichler, Melzer,  
 Haupt, Altmann, Krieger, Pietsch, Berchtig,  
 Mönlich, Hoffmann, Franz Fleischer, Wende,  
 Wünsche, Gebhardt, Schiesche, Pezold, Anders.

Vorstehender Vereinigungs = Vertrag über  
 die Verwaltung der Stadt Görlitz, wird mit  
 Bezug auf die Verfügung vom 25sten März d. J.  
 hierdurch ratihabirt.

Liegnitz, den 17ten Mai 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Köiisch. Manger. Gringmuth.





## II.

Interimistisches Dienst = Reglement für  
die Stadt Görlitz.

~~~~~

Die Hauptverwaltungszweige bei dem städtischen Gemeinwesen der Stadt Görlitz sind folgende:

- a) Die Kammerei mit ihren Dependenzien, Oekonomie = Forst = Ziegelei = Kalkbruch = Marstall = Boden = Verwaltung etc., sammt den diesfälligen Kassen.
- b) Die Stadt = Steuer und übrigen bürger = schaftlichen Fonds, (Special = Servis = Local = Brandkassen = Wachgelder = Kasse).
- c) Das Kirchen = und Stiftungsvermögen.
- d) Die Allgemeine = und Orts = Polizei.
- e) Das Bauwesen.
- f) Die Aufsicht über das Gymnasium und die Elementarschulen.
- g) Die Armen = Versorgung.
- h) Die Militair = Sachen (Einquartierungs = Heeres = Ersatz).
- i) Die Gewerbe = Nisch = und Bauhandwerker = prüfungs = Angelegenheiten.

## 2.

Die Bearbeitung aller Zweige dieser Admi = nistrationen im Magistrat soll zwar unter der allgemeinen Leitung des Bürgermeisters bleiben;



im besondern aber ist solche unter die jetzt vorhandenen und noch eintretenden Mitglieder des Magistrats in der Art zu vertheilen, daß jedes Mitglied einen oder mehrere Zweige ausschließlich und selbstständig, auch mit principaler Verantwortlichkeit leitet, und die mit der Ausführung der magistratualischen Anordnungen beauftragten Subalternen bei der Ausführung instruirt und controllirt.

Von den wichtigsten der vorgenannten Gegenstände, fallen der unter

c) dem Bürgermeister, der zugleich die Patronats-Angelegenheiten übernimmt; der unter

b) dem Syndicus, der mit seiner rechtlichen Begutachtung sowohl dem Magistrate, als der Bürgerschaft an die Hand geht und die Landtagsfachen bearbeitet; der unter

d) dem besondern Polizeidirigenten, der für jetzt auch das Curatorium über das Gymnasium behält; der unter

a) dem damit ausschließlich zu beschäftigenden Kammerer oder Kammerei-Inspector zu:

wogegen die übrigen, so wie die nicht genannten minder wichtigen, unter die noch vorhandenen und künftig eintretenden Magistratspersonen vertheilt werden sollen.

### 3.

Außerordentliche Fälle ausgenommen bewendet es dabei, daß der Magistrat sich wöchentlich zweimal zu einer gemeinschaftlichen Session ver-



sammelt, in welcher von den Mitgliedern des Magistrats alle Sachen, bei denen es nicht bloß auf Rückfragen ankommt, oder die sonst ihre bestimmte Norm und Form haben, unter Entwicklung der Gründe, auf welche es bei dem darüber zu fassenden Beschlusse ankommt, zu gemeinschaftlicher Prüfung vorgetragen und von allen, also auch dem Syndico, darüber mit gleichem Voto abgestimmt wird.

Der Bürgermeister, bei dem alle Sachen abgegeben werden, hat jedem Mitgliede die nach der getroffenen Geschäftsvertheilung zur Bearbeitung zufallenden Sachen zuzuschreiben; worauf solche durch das Journal an das Departementsmitglied gelangen und sieht Erster darauf, daß die Sachen nicht liegen bleiben und die Interessenten, wenn die Bewilligung ihrer Anträge nicht erfolgen kann oder vorerst noch Hindernisse entgegen stehen, unter kurzer Angabe der Gründe wenigstens vorläufig beschieden werden.

Außerdem ist in diesen Sessionen von jedem Mitgliede noch dasjenige vorzutragen, was Es, auch ohne eine schriftliche Veranlassung dazu erhalten zu haben, in Bezug auf die ihm anvertrauten Magistratsgeschäfte zum gemeinschaftlichen Beschlusse zu stellen, für nöthig erachtet.

## 4.

Die in Gemäßheit des Decrets des Departements = Gliedes und der Beschlusse des Collegii (welche das betreffende Departements = Mitglied



selbst kurz, und mit Anführung der Gründe auf die Sache schriftlich anzugeben hat,) gefertigten Ausarbeitungen prüft und signirt, jedesmal zuvörderst dasjenige Mitglied, welches die Sache vortragen oder darauf ohne Vortrag decretirt hat; worauf selbige Behufs der Materialien-Superrevision an den Bürgermeister gelangen. Ist dieser mit der angegebenen Verfügung nicht einverstanden, so steht ihm frei, die Ausfertigung dem Decernenten wieder vorlegen zu lassen, und dieser hat sodann die Sache nochmals im Collegio zum Vortrage zu bringen.

## 5.

In Fällen, welche eine solche Beschleunigung erfordern, daß die nächste Magistrats-Sitzung nicht abgewartet, oder eine extraordinaire nicht anberaumt werden kann, ist zwar der Bürgermeister berechtigt, und wenn Gefahr im Verzuge, sogar verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit allein oder mit Zuziehung des Magistratsmitgliedes, in dessen Departement die Sache gehört, das Nöthige anzuordnen. Er muß aber in der nächsten Sitzung dem Collegio von der Sache Nachricht ertheilen.

## 6.

Was die Vertretung der gefaßten Beschlüsse betrifft, so finden diesfalls die im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 127. ff. enthaltenen Vorschriften Anwendung.



## 7.

Die Ausfertigung an Untergebene des Magistrats und an coordinirte Behörden ergehen im Namen des Magistrats, unter Unterschrift des Bürgermeisters.

## 8.

Berichte an die, dem Magistrate vorgesezten, Behörden sind hingegen von sämmtlichen Magistratsmitgliedern zu vollziehen, und der Name desjenigen Mitgliedes, welches den Bericht nach dem Beschlusse des Collegii angegeben hat, (Berichtverfaßers) auf der linken Seite der ersten Seite unten zu nennen.

## 9.

Mit den Bürgerschafts = Repräsentanten hat der Magistrat über Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, unter abschriftlicher Mittheilung der dazu gehörigen Bewirthschastungspläne, (Stats), Contracts, Entwürfe, ausgeführter Vorschläge, und bei Zufertigung der Originalrechnungen stets schriftlich, aber kurz und deutlich, mit Heraushebung der Fragen, auf die es bei der Berathung zur Faßung des bürgerschaftlichen Beschlusses ankommt, zu communiciren, damit die Vertreter der Bürgerschaft eine bestimmte, Anhalt gewährende, Grundlage für ihre Berathungen haben. Die Bürgerschafts = Repräsentation erwiedert gleichfalls schriftlich, und wenn sie mit dem Magistrate sich nicht vereinigen kann; so trägt Letzter die Sache, über



welche Verschiedenheit der Meinung und des Willens statt findet, der vorgesezten Behörde zur Entscheidung vor.

## 10.

Damit die Bürgerschafts = Repräsentation um so eher in den Stand gesetzt werde, die ihr verschaffte Antheilnahme an den wichtigen Gegenständen der Gemein = Verwaltung auszuüben, ist es nöthig, ihr eine Gelegenheit zu verschaffen, sich fortwährend in Bekanntschaft mit dem Gange der Administration, mit den sich hervorthuenden Bedürfnissen, mit der Art und Weise und den Mitteln der Erledigung zc. zu erhalten. Zu diesem Behuf wird der Magistrat Deputationen bilden, welche, unter dem Vorsitze eines Magistrats = Mitgliedes, aus der nöthigen vom Magistrate bestimmten Anzahl von Bürgern bestehen.

Die letztern werden von den Repräsentanten der Bürgerschaft aus sich und den übrigen Bürgern gewählt, und wenn es erforderlich ist, daß die bürgerlichen Mitglieder dieser Deputationen technische Kenntnisse besitzen, z. B. für das Bauwesen, Land = und Forstwirthschaft zc.; so hat der Magistrat der wählenden Bürger = Repräsentation die nothwendigen Eigenschaften anzugeben, und die Repräsentation bei der Wahl darauf zu achten, damit nur tüchtige Mitglieder von der Bürgerschaft erwählet werden.

Diese Deputationen nehmen die Ausführung der magistratualischen auf die Verwaltungspläne



und andre mit bürgerchaftlicher Genehmigung versehene Vorschläge, beruhenden Beschlüsse, in Aufsicht; verhandeln darüber, so weit sie es für nöthig erachten, unter sich und entlehnen von diesen Verhandlungen den Anlaß, den Magistrat und die Bürgerchafts-Representanten zu gegenseitigen, von dem einen wie der andern ausgehenden, Communicationen zu vermögen. Die Bürgerchafts-Representation erlangt dadurch das Mittel, bei Prüfung der Verwaltungspläne mit Sachkenntniß und richtiger Ansicht von der Lage der Dinge, vorzugehen und bei der Rechnungsprüfung eine mehr als bloß formelle Erörterung anzustellen. Diese Deputationen treten sobald als möglich in Thätigkeit.

## 11.

Der Magistrat wird sich damit beschäftigen, das zeitherige minder übersichtliche und weniger zweckmäßige Kassen- und Rechnungswesen auf einen einfachen Fuß einzurichten.

Vorläufig wird deshalb bloß bestimmt, daß der Entwurf dazu alsbald bearbeitet, und daß alle bisher bestehende Kassen auf vier, nämlich:

- a) für die Kammerei nach ihrem ganzen Umfange;
- b) für die Stadt-Steuer-Verwaltung;
- c) für den rein bürgerchaftlichen Verkehr wegen der Stadtschulden, des Servises, der Local-Brandversicherung, dem Wache- und



d) für die milden Stiftungen beschränkt werden sollen, welche Kassen jede einen besondern Curator aus dem Magistrate und unter dessen Leitung, jede ihre eigne aus Bürgern, die auf gleiche Weise wie die Mitglieder der im §. 10. erwähnten Deputation erwählt werden, bestehende Revisions-Commission erhalten, die allmonatlich diese Kassen zu revidiren haben.

## 12.

Da kein Wechsel im Directorio des Magistrats-Collegii weiter statt findet, und die neue Geschäftsvertheilung auch den Wechsel der Stadtämter verdrängt; so wird in Zukunft das Rechnungsjahr mit dem Bürgerlichen zusammenfallen, und für das 2te Semester des zuvor ablaufenden Jahres eine Stückrechnung statt finden.

Die neuen Verwaltungspläne (Stats) aber, werden des förderksamsten bearbeitet und der Bürgerschaft zur Prüfung sonder Verzug mitgetheilt werden.

Vorstehendes interimistisches Dienst-Reglement für den Magistrat zu Görlitz, wird mit Bezug auf die Verfügung vom 25ten März c. hierdurch ratihabirt.

Piegnitz, den 17ten Mai 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.  
K o i t s c h. M a n g e r. G r i n g m u t h.



## III.

## R e g u l a t i v

über den Gang der Geschäfte bei der Bürger-  
schaftlichen Repräsentation  
zu Görlitz.

~~~~~

Nachdem die Bürgerschaft zu Görlitz in eine entscheidende Theilnahme an der Verwaltung des Gemein = Wesens durch die, zwischen dem Magistrate und gedachter Bürgerschaft hierüber getroffene, Vereinigung eingetreten ist; so sind folgende Bestimmungen festgestellt worden, welche die Norm des Geschäfts = Ganges bestimmen sollen.

## 1.

Die Theilnahme der Bürgerschaft ist auf die Verwaltung des Vermögens der Commun und der städtischen milden Stiftungen, so wie sonst aller die Rechte und Verbindlichkeiten der Commun betreffenden Angelegenheiten gerichtet.

## 2.

Die Bürgerschaft übt solche durch ihre Repräsentanten in der Art, daß letzte nicht nur ihre Willensmeinung erklärt, sondern auch als kontrollirende Behörde sich zu überzeugen befugt ist, daß dieser Willensmeinung überall Folge geleistet werde.



## 3.

Mit den Commun = Repräsentanteu ist der Wirthschaftsplan der Stadt und für die milden Stiftungen jedes Jahr zu verabreden, über die zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben das Nöthige gemeinschaftlich zu bestimmen, und es sind die Repräsentanten berechtigt, von dem Magistrate alle zur Bescheinigung und Beurtheilung der einzelnen Ansätze erforderlichen Acten, Urkunden, Rechnungen und andere Nachrichten zu verlangen, selbige zu prüfen, und sich durch diese Prüfung zu der richtigen und gründlichen Beurtheilung des ganzen Kammerei = und Stiftungs = Wirthschafts = Planes, und der darin vorkommenden einzelnen Positionen in Stand zu setzen.

## 4.

Auch in allen Fällen, welche nach Feststellung der Wirthschaftsplane im Laufe der Jahresverwaltung vorkommen, und die Disposition über irgend einen Theil des städtischen Kammerei = und Stiftungsvermögens betreffen, sind die Commun = Repräsentanten zuzuziehen. Es kann daher vom Magistrate ohne deren Zustimmung nichts beschlossen werden.

Namentlich gehören hierher alle Veräußerungen, Verpachtungen, Remissionen, Gratificationen und Verpfändungen städtischer Grundstücke; die Entscheidung über die Frage: ob die eine oder die andere Art der Benutzung derselben ein-



treten solle, die Entschließung über die unvorhergesehen vorzunehmenden Baue oder Reparaturen, über die deshalb und zu andern Zwecken abzuschließende Contracte und Accorde, über Anlehne und andere von der Kammerei und Bürgerschaft einzugehende Rechtsverbindlichkeiten, über zu bewilligende Besoldungen und Besoldungs = Zulagen, und überhaupt über alle solche Ausgaben, welche nicht durch den, unter Einverständniß mit dem Commun = Repräsentanten für das ganze Jahr festgesetzten, Wirthschaftsplan bereits sanctionirt worden sind.

## 5.

Eben so tritt die Concurrrenz der Commun = Repräsentanten ein, bei allen zu städtischen Bedürfnissen auszuschreibenden Anlagen und deren Verwendung, so wie auch

## 6.

Bei der Verwaltung des Armen = Wesens.

## 7.

Die Communicationen zwischen dem Magistrate und den Commun = Repräsentanten geschehen schriftlich, unter Beifügung von Abschriften der Wirthschaftsplane, Extracte, Contracte und ausgeführten Vorschläge, sowohl der Original = Rechnungen, und werden solche an den vorsitzenden Deputirten abgegeben.

## 8.

Die Commun = Repräsentanten versammeln sich, dringende Fälle ausgenommen, regelmäßig



monatlich zweimal, um über die vom Magistrate aa sie gebrachten Sachen zu berathen. Bei diesen Berathungen bilden sich dieselben zu einem Collegio und fassen ihren Beschluß durch Stimmenmehrheit. Der Stadtsyndicus ist der beständige Rechtsconsulent der Bürgerschafts = Repräsentanten. Er erscheint aber nur in ihren Versammlungen, wenn er wenige Tage zuvor von dem vorsitzenden Deputirten dahin eingeladen worden. Auch hat er bei der Beschlußfassung der Bürgerschafts = Repräsentanten nur eine berathende Stimme. Die Beschlüsse sind dem Magistrate, in vom Protocollführer beglaubter Abschrift, mitzutheilen.

## 9.

Damit in allen Angelegenheiten, bei welchen die Commun = Repräsentanten in corpore eintreten, ihr Beschluß als gültig angesehen werde, ist es erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile derselben der Berathung beigewohnt und die schriftliche Erklärung an den Magistrat unterzeichnet haben. Die ohne Entschuldigung Ausbleibenden verfallen in eine, der Armenkasse zu verrechnende, Geldstrafe von vier Groschen.

## 10.

Die Beschlüsse sind möglichst zu beschleunigen, und müssen von Sitzung zu Sitzung, wenn nicht umständliche Erörterungen zur Begründung des Beschlusses eine längere Frist erheischen, die vom Magistrat an die Commun = Repräsentanten gelangten Sachen abgemacht werden.



## 11.

In diesen Berathungen steht es den Commun-Representanten auch frei, sich über Anträge zu vereinigen, die im Betreff der Verwaltung des städtischen- und Stiftungs- Vermögens ihrerseits an den Magistrat gebracht werden sollen. Auch diese sind dem Magistrate schriftlich vorzulegen, und von letzterem darf die Beantwortung nicht zurückgelegt oder aufgehalten bleiben.

## 12.

Wenn bei diesen Communicationen ein Einverständnis zwischen dem Magistrate und den Commun-Representanten zu Stande kömmt; so hat es dabei sein Bewenden und es ist dann der Magistrat, nach Beschaffenheit der Sache und der bestehenden Verfassung, sofort, oder nach vorgängiger Berichtserstattung den gefaßten Beschluß auszuführen berechtigt und resp. verpflichtet. Kommt aber ein dergleichen Einverständnis nicht zu Stande, so ist die Sache von dem Magistrat unter Beifügung der Erklärung der Representanten der Königl. Regierung zu berichten.

## 13.

Wenn eine Sache, sey es durch gemeinschaftlichen Beschluß oder Ausspruch der Regierung, entschieden ist; so liegt dem Magistrat, als vollziehender Behörde, die Ausführung ob. Die Commun-Representanten concurriren aber dabei, insoweit es erforderlich ist, sich davon zu über-



zeugen, daß die Ausführung dem Beschlusse oder der Entscheidung entspricht.

## 14.

Hierbei sind jedoch die Commun = Repräsentanten nicht als vollzähliges Collegium thätig, sondern treten durch Deputirte ein, die sie nach der Bestimmung der Zahl von Seiten des Magistrats, und wenn es auf Anwendung technischer Kenntnisse ankommt, nach der Bezeichnung dieser Erfordernisse, unter sich und aus den übrigen Bürgern zu wählen haben. Bei diesen findet ein bloß mündlicher Geschäftsgang statt. Den einzelnen Deputationen steht ein Mitglied des Magistrats vor, welches erst davon unterrichtet, wo der Fall der Beaufsichtigung eintritt. Diesem Vorsteher hat die Deputation ihre Wahrnehmungen über die Mängel oder Fehler der Ausführung zu hinterbringen.

Die Deputationen concurriren bei den Licitationen, Pachtübergaben und anderen dergleichen Handlungen.

Sie beaufsichten die Ausführung der Bauten und Reparaturen, und sorgen dafür, daß solche den Anschlägen und geschlossenen Accorden gemäß, tüchtig, dauerhaft und sonst zum Vortheile der Commun erfolgen. Sie beaufsichten die Pächter der städtischen Grundstücke, damit solche ihren Pachtverbindlichkeiten allenthalben nachkommen, und die Pachtstücke pfleglich nutzen.



In ähnlichem Maaße concurriren dieselben in allen andern Angelegenheiten dieser Art, und haben, wenn sie irgend eine Vernachlässigung oder Ungebühriß bemerken, solches dem ihnen vorgestellten Magistratsmitgliede, und wenn sie die Abhülfe nicht alsbald inne werden, den Commun-Representanten davon Anzeige zu machen. Der Magistrat hat durch das aus seiner Mitte der Deputation vorgesezte Mitglied die weitere Anzeige zu gewärtigen, die Sache hiernach zu untersuchen, und die aufgefundenen Mängel, Mißbräuche und Vernachlässigungen abzustellen. Ist er aber mit den Ansichten der Deputation nicht einverstanden, so hat er deshalb die Commun-Representanten zu einem Beschluß zu veranlassen. Im weitem Verfolg der Sache treten dann die Vorschriften des 12ten und 13ten Abschnitts ein.

## 15.

Außerdem sind für

- a) die Kammerei = Kasse,
- b) die bürgerschaftliche Kasse,
- c) die milden Stiftungs = Kassen,

Revisions = Commissionen zu ernennen, welche diese Kassen monatlich revidiren. Auch diesen Commissionen treten 2 bis 3 bürgerschaftliche Beisizer bei, die von den Commun-Representanten erwählt werden, und das Geschäft unter der Leitung des Kassen = Curators, welches ein Mitglied des Magistrates ist, besorgen. Sie sehen dabei dahin, daß die Rendanten die Kaf-



fen instructionsmäßig verwalten, die Kassen mit den monatlichen Abschläßen stimmen, Zahlungen, welche die Kassen zu leisten haben, pünktlich geleistet, die Einnahmen zur bestimmten Zeit richtig eingezogen, und Reste nicht geduldet werden.

Bemerken sie, daß die Kasse nicht mit dem Abschläße stimmt, oder der Rendant faumselig in der Bearbeitung der Kassen = Geschäfte ist; so liegt ihnen ob, solches in das Revisions = Protocoll, welches sie mit den Kassen = Abschläßen gleich nach vollendeter Visitation dem Magistrat einzureichen haben, zur weitem Veranlassung aufzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß eine solche Anzeige nicht unterbleibt.

Wegen der Stadt = Steuer = Kasse hat die Bürgerschaft bei den daran mit interessirenden Landsassen und dem Magistrate, als Vertreter der mitleidenden Gemeinden, die ebenmäßige Einrichtung einer diesfälligen Revisions = Commission in Antrag zu bringen.

## 16.

Die jährlichen Kammerei = Bürgerschafts = Kassen, milden Stiftungs = Kassen und andere über Communal = Fonds geführten Rechnungen, sind von dem Magistrate jedesmal den Commun = Repräsentanten, unter Bestimmung einer angemessenen Frist, ad monendum vorzulegen. Letzteren steht es frei, sie entweder selbst durchzugehen, oder durch einen zu erwählenden Rechnungs = Verständigen durchgehen zu lassen. Die



Monita hat der Rendant zu beantworten, der Magistrat aber deren Beantwortung zu begutachten, worauf denn, wenn die Repräsentanten die Erinnerungen nicht für erledigt erklären, oder der Magistrat deren Erledigung, nach dem Beschluß der Commun = Repräsentanten, zu veranlassen Anstand nimmt, die Rechnungen mit den Revisions = Verhandlungen der Königl. Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

## 17.

In Hinsicht der noch nicht revidirten Rechnung bis incl. 18 $\frac{1}{2}$  $\frac{2}{0}$ , soll das zeitherige Verfahren statt finden, der Magistrat aber verpflichtet seyn, diese Rechnungen, binnen eines, noch mit der Bürgerschaft zu vereinigenden Termins, zur Erledigung zu bringen, und versteht es sich von selbst, daß der Bürgerschaft die Einsicht der ältern Rechnungen nicht zu versagen ist.

## 18.

Die Commun = Repräsentanten sind berechtigt, den anzunehmenden Rechnungs = Verständigen ein seiner Mühwaltung angemessenes Honorar auszusetzen. Damit sie diese und andere bei ihrem Geschäft vorkommende Auslagen, ohne zum Verlage aus eignen Mitteln genöthigt zu seyn, bestreiten können, wird ihnen durch Uebereinkunft zwischen ihnen und dem Magistrate, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, auf den Kammerei = Etat ein jährliches Dispositions = Quantum angewiesen, von wel-



chem, gegen von zwei Commun = Repräsentanten auf bürgerchaftlichen Beschluß signirte Quittungen der Empfänger, die von ihnen bestrittenen Verläge ausgezahlt werden.

## 19.

Eben so soll aber auch dem Magistrate zu allen denjenigen Ausgaben, wegen deren Bewilligung, der nothwendigen Beschleunigung halber, nicht erst in der oben bestimmten Art mit den Commun = Repräsentanten verhandelt werden kann, ein Dispositions = Quantum angewiesen werden.

Die Verausgabung erfolgt auf magistratualische Anweisungen der Special = Beträge, um bei der Rechnungs = Revision die Auslänglichkeit des Ausfahes beurtheilen zu können.

Vorstehendes Regulativ für die Bürger = Repräsentation der Stadt Görlitz, wird mit Bezug auf die Verfügung vom 25ten März c. hierdurch ratihabirt.

Liegnitz, den 17ten Mai 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.  
Unruh. Kaufsch. Bringmuth.

~~~~~



## IV.

Mit Wohlgefallen haben wir aus dem Commissarischen Berichte des Herrn Regierungsraths Behrnauer und aus den, von demselben vorgelegten, Commissions-Acten über die Organisation einer interimistischen Communal-Verwaltung der Stadt Görlitz ersehen, daß sowohl der Magistrat als die Bürgerschafts-Representanten sich angelegen seyn lassen, den Erwartungen des hohen Ministerii des Innern und der hiesigen Regierung,

„ sich über eine zweckmäßige Geschäftsführung des Magistrats und über die künftige Verwaltung des städtischen Gemeinde-Vermögens, so wie der milden Stiftungen, nach den Preuß. Communal-Verwaltungs-Grundsätzen, mit einander zu vereinigen, und dadurch die künftige Stadt-Verfassung, nach einem allgemeinen Staats-Gesetz, vorzubereiten,

unter Leitung des genannten Herrn Commissarii Gnüge zu leisten.

Wir genehmigen daher:

- a) Den Entwurf eines einstweiligen Dienst-Reglements, zu dessen Beobachtung der Magistrat sich unterm 8ten d. M. bereits erkläret hat.
- b) Den Vereinigungs-Vertrag vom 14ten ejusd.; a. c.



c) Das Regulativ über den Geschäfts = Gang der Bürgerschafts = Repräsentanten, welches von denselben unter dem zuletzt bemerkten Datum, so wie vom Magistrat am 10ten ejusd. als zweckmäßig anerkannt und angenommen worden. Bei Letzterm haben wir einige, nach den Grundsätzen des Vertrages für nöthig erachtete Modifikationen eingeschaltet.

Sowohl der Recept als das Dienst = Reglement des Magistrats, und das Regulativ über den Geschäfts = Gang der Bürgerschafts = Repräsentanten, müssen als interimistische Fundamental = Gesetze der neuen Verfassung angesehen werden, und vom 1sten Junius d. J. ab in Kraft treten.

Sie werden dem Magistrat in den Anlagen zugefertigt, um sie in dem Raths = Archiv zu asserviren und den Bürgerschafts = Repräsentanten beglaubigte Abschriften zur gleichmäßigen Aufbewahrung und Nachachtung davon zu geben. Der von den Paciscenten zur Feststellung der Königl. Regierung (Abschnitt 9. des Recesses) submittirte Divergenz = Punkt wird von uns dahin entschieden:

„ daß der Magistrat, wie bisher geschehen, die  
 „ städtischen Unterbeamten = Stellen besetzt.

Zur Bestimmung und Ueberweisung ihres Gehalts und übrigen Dienst = Einkommens, ist jedoch die Zustimmung der Bürgerschafts = Repräsentanten erforderlich.



sentanten eben so, wie bei Besetzung der magistratualischen Aemter (Abschnitt 7.) erforderlich.

Sobald eine Stelle im Magistrat besetzt wird, muß dieser mit der vorschriftsmäßig davon anhero zu machenden Anzeige zugleich beglaubigen, daß die Zustimmung der Bürgerschafts = Repräsentanten zur Gehalts = Festsetzung bereits erfolgt sey.

Die Uebereinkunft, (Abschnitt 8.) daß die Aeltesten von den Zünften der Tuchmacher, Roth- und Lohgerber, so wie der Fleischhauer als Rathsbewandte, gegen Entschädigung der dermaligen Aeltesten, ausscheiden, und in deren Stelle drei Mitglieder der Bürgerschafts = Repräsentanten, nach der Wahl und den Classen der Letztern, mit Besoldung angestellt werden sollen, ist schon in dem Rescript vom 29sten December 1800 begründet. Sobald aber die Gewählten in das Magistrats = Collegium treten, wo ihnen der Titel: Rathsbherr und gleiches Stimmen = Recht mit den übrigen Magistratualen beizulegen ist, müssen sie aufhören, Mitglieder der Bürgerschafts = Repräsentanten zu seyn. Erst nach Ablauf der einjährigen Dienst = Zeit im Magistrat, treten sie wieder in die Bürgerschafts = Repräsentation ein.

Auf die Mitglieder, welche sich bisher ausschließlich mit der Justiz = Verwaltung beschäftigt haben, hat die neu eingerichtete interimistische Communal = Verwaltung keinen Bezug.

Diese sind nur so lange als Mitglieder des Magistrats zu betrachten, als sie in ihrer derma-



ligen Function nicht fest angestellt und anderweit besoldet werden. Sie sind daher bloß in dem bisherigen Emolumenten = Genuß zu schützen. Der Magistrat und die Bürgerschafts = Repräsentanten haben sich nunmehr vor allen andern über den künftigen Besoldungs = Etat, sowohl die Magistrats = Glieder als die Unterbeamten betreffend, mit einander zu berathen und zu einigen.

Hinsichtlich solcher Beamten, welche nach reiflicher Erwägung beim Eintritt der neuen Communal = Verfassung für nicht entbehrlich zu achten sind, muß von dem Magistrat ohne Anstand zu deren Wahl, soweit solche nöthig, geschritten werden. Ein gleiches Verfahren erfordert auch die Anstellung der bürgerschaftlichen Mitglieder im Magistrat.

Demnächst ist gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen, welche Aufsichts = Deputationen zu bilden seyn dürften.

Uns scheinen für jetzt Nachbenannte hinreichend zu seyn:

- a) für das Armenwesen;
- b) Bau = und Ziegeleifach;
- c) die Forst = Verwaltung;
- d) Deconomiewesen;
- e) die Einquartierungs = und die Servis = Angelegenheiten und
- f) für die Kassen = Verwaltungen.

Der Bürgermeister ernennt das jeder Deputation vorsitzende Magistrats = Mitglied, und die



Bürgerschafts = Repräsentanten erwählen die übrigen Deputirten aus ihrer Mitte und aus der Bürgerschaft.

Für jede Deputation hat der Magistrat sodann, unter Zuziehung der Bürgerschafts = Repräsentanten, eine vollständige Instruction zu entwerfen, welche von diesen beiden Communal = Behörden zu vollziehen ist.

Wenn auch die neue Verfassung mit dem 1sten Juni d. J. practisch wird, so werden doch die Kassen = Verwaltungen bis Ende December l. J. nach den zeither bestandenen Grundsätzen fortgeführt werden müssen. Bis zum 1sten Januar k. J. müssen aber alle Verwaltungs = Etats entworfen und vollzogen, ingleichen sämtliche Unter = Beamte in allen Verwaltungs = Zweigen, wenn zuvörderst ihre Stellungen gehörig geregelt worden, mit Dienst = Instruction versehen werden.

Der Magistrat hat mit vollem Nachdruck darauf zu halten, daß die rückständigen Jahres = Rechnungen der verschiedenen Kassen = Verwaltungen gelegt und revidirt werden.

Von gegenwärtiger Verfügung, welche zugleich die Vorbescheidung auf den Bericht vom 21sten d. M. ist, hat der Magistrat den Bürgerschafts = Repräsentanten eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen, und von 3 zu 3 Wochen



von dem Fortgang der neuen Organisation Bericht anhero zu erstatten.

Piegnitz, den 17ten Mai 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.  
Koißsch. Manger. Gringmuth.

An

den Magistrat zu Görlitz.

I. ad No. 1176 März c.

~~~~~



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1003255 8

